

Werden als Zeugen Minderjährige über 14 Jahre oder Halbwüchsige mit ungezügelmtem, frechem Benehmen vernommen, so ist es hingegen zweckmäßiger, sie in einem Raum der Staatsanwaltschaft in offizieller Umgebung und sofort nach ihrem Erscheinen zu vernehmen. Längeres Warten versetzt den Minderjährigen in Nervosität und erschwert seine Vernehmung.

Minderjährige Beschuldigte werden in den Räumen der Staatsanwaltschaft bzw. der Untersuchungsorgane vernommen.

2. Die Taktik der Vernehmung

Für den Erfolg der Vernehmung Minderjähriger ist es überaus wichtig, daß der Untersuchungsführer es versteht, das Kind oder den Jugendlichen für sich einzunehmen.

Man muß wissen, daß man die Sympathie von Kindern sehr schnell erwerben kann, aber ebenso schnell und leicht kann man sie auch verlieren, beispielsweise dann, wenn der Untersuchungsführer eine schlechte Meinung über eine Person äußert, die das Kind liebt.

Der Vernehmung eines Vorschulkindes wie auch von Schülern der unteren und mittleren Altersklassen muß man in der Regel den Charakter einer gewöhnlichen Unterhaltung geben, die vom Untersuchungsführer in wohlwollendem, herzlichem Ton geführt wird. In der Unterhaltung mit einem Kinde muß der Untersuchungsführer sorgfältig alles vermeiden, was dessen Psyche verletzen kann. In manchen Fällen allerdings, wenn zum Beispiel Minderjährige über 14 Jahre vernommen werden, die sich durch ungezügelmtes Benehmen oder einen anmaßenden Ton hervortun, muß die Vernehmung in offizieller und strenger Form erfolgen.

Wenn der minderjährige Zeuge sich bei der Vernehmung sehr schüchtern, befangen und verschlossen zeigt, so empfiehlt es sich, mit ihm zunächst über ein anderes Thema zu sprechen, das ihn, soweit der Untersuchungsführer in Erfahrung gebracht hat, interessieren könnte. Zum Beispiel wird er sich mit ihm insbesondere über Fußball oder andere Sportarten, über irgendein lokales sportliches Ereignis, über Film oder Theater unterhalten, ihn für irgendein Buch, für eine Zeitschrift oder ein Bild zu interessieren suchen; bei kleineren Kindern kann man sogar manchmal, um ihr Wohlwollen zu gewinnen, ein Spiel mit einbeziehen. Wenn der Zeuge dann anfängt, sich freier zu unterhalten und gern zu antworten, muß der Untersuchungsführer unmerklich zur Klärung der ihn interessierenden Umstände übergehen und ihn auffordern, alles zu erzählen, was er von diesen Umständen gesehen und gehört hat.